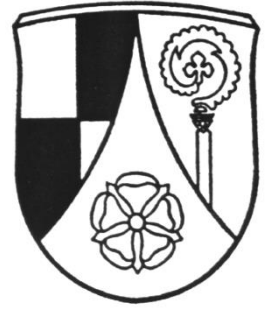


AMTSBLATT DES LANDKREISES ROTH



Landratsamt Roth
91152 Roth

Telefon: 09171/81-0
Telefax: 09171/81-1328
E-Mail: info@landratsamt-roth.de
Internet: www.landratsamt-roth.de

Öffnungszeiten:

Mo. – Fr. 08.00 - 12.00 Uhr und
Mo. u. Di. 13.00 - 16.00 Uhr
Do. 13.00 - 18.00 Uhr
Verkehrsbehörde:
Mo. und Di. 07.30 - 16.00 Uhr
Do. 07.30 - 18.00 Uhr
Mi. und Fr. 07.30 - 13.00 Uhr

Druck:
Hausdruckerei
Landratsamt

Nr. 24

22. November

2024

INHALT:

Tierseuchenrecht

Teil Landratsamt

**Tierseuchenrecht;
Geflügelpest (HPAI);
Eingliederung der bisherigen Schutzzone in die Überwachungszone**

Das Landratsamt Roth erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Mit Allgemeinverfügung des Landratsamtes Roth vom 31.10.2024, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 22 des Landkreises Roth vom 31.10.2024, wurde der Ausbruch der hochpathogenen Geflügelpest im Landkreis Roth amtlich festgestellt und eine Überwachungs- sowie eine Schutzzone gebildet.
2. Die in Ziffer 2. der Allgemeinverfügung vom 31.10.2024 gebildete Schutzzone wird Bestandteil der Überwachungszone, die bisherige Schutzzone entfällt.
3. In der Überwachungszone sind weiterhin die in Ziffer 4. der Allgemeinverfügung vom 31.10.2024 für die Überwachungszone genannten Seuchenbekämpfungsmaßnahmen („Geltung für die Überwachungszone“) einzuhalten.
4. Die sofortige Vollziehung der vorstehenden Ziffern 2. und 3. wird angeordnet, soweit nicht bereits kraft Gesetzes die aufschiebende Wirkung aufgehoben ist.
5. Kosten für diese Allgemeinverfügung werden nicht erhoben.
6. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landratsamtes Roth als bekannt gegeben.

Hinweise:

1. Der Umfang der Überwachungszone ist aus dem der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Roth vom 31.10.2024 beigefügten Kartenausschnitt „Überwachungszone“ ersichtlich. Beide Kreise des Kartenausschnittes bilden die nunmehrige Überwachungszone.
2. Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen.
Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung im Landratsamt Roth, Weinbergweg 1, 91154 Roth, Zi.-Nr. 234 aus. Sie kann während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden. Zusätzlich ist die Allgemeinverfügung auf der Internetseite des Landratsamtes Roth unter der Adresse www.landratsamt-roth.de veröffentlicht.

Roth, 22.11.2024
Landratsamt Roth

Feigel
Abteilungsleitung